

## **Berichtigung**

**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen  
Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des  
Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen  
Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen  
Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für  
Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für  
Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten**

**Vom 22. März 2013**

In der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom 28. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 113) wird Artikel 4 Abs. 3 wie folgt berichtigt:

„(3) Artikel 2 § 5 Nr. 7 tritt mit dem Wirksamwerden eines Rechtsformwechsels bei dem Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen außer Kraft.“

Dresden, den 22. März 2013

**Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Arens  
Abteilungsleiter**